

Neufassung der Umlagesatzung 2022 vom 30.11.2023	Umlagesatzung 2023 (Änderungen in Fett)
<p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko.</p> <p>Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des <i>Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 209)</i>, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), und der §§ 1, 2 des <i>Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405)</i>, zuletzt geändert durch Artikel 4A Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.11.2023 die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge <i>entstehenden Verwaltungskosten, in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich Ihrer Ortschaften, beschlossen.</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen, bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko.</p> <p>Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des <i>Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)</i>, zuletzt geändert durch Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), und der §§ 1, 2 des <i>Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405)</i>, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge <i>entstehenden Verwaltungskosten in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich ihrer Ortschaften, beschlossen.</i></p> <p><i>Hinweis: Es wird das aktuelle Datum der Beschlussfassung sowie die aktuelle Fassung des KAG LSA berücksichtigt.</i></p>
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines

<p>Absatz 1</p> <p>Die Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UHV)</p> <p style="padding-left: 40px;">„Nuthe/Rossel“</p> <p style="padding-left: 20px;">und</p> <p style="padding-left: 40px;">„Fläming-Elbaue“.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Die Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UHV)</p> <p style="padding-left: 40px;">„Nuthe/Rossel“</p> <p style="padding-left: 40px;">„Fläming-Elbaue“,</p> <p>und</p> <p style="padding-left: 40px;">„Mulde“.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Fläming-Elbaue“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat. Eine Beitragspflicht für den UHV „ Mulde“ besteht nicht, da die betreffenden Grundstücke in die Bundeswasserstraße entwässern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Umlagemaßstab</p> <p>Absatz 2</p> <p><i>Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2022 Erschwernisbeiträge</i></p> <p>(a) <i>an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 14.01.2022 in Höhe von 20.583,76 €</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>und</i></p> <p>(b) <i>an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 27.01.2022 in Höhe von 172,14 € zu entrichten.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Umlagemaßstab</p> <p>Absatz 2</p> <p><i>Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2023 Erschwernisbeiträge</i></p> <p>(a) <i>an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 12.01.2023 in Höhe von 22.332,51 €</i></p> <p style="padding-left: 20px;"><i>und</i></p> <p>(b) <i>an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 25.01.2023 in Höhe von 183,13 € zu entrichten.</i></p> <p>Hinweis: <i>Mit Schreiben vom 22.08.2019 teilte der UHV „Mulde“ die Mitgliedschaft der Stadt Coswig (Anhalt) wegen Aktualisierung des gewässerkundlichen Kartenwerks mit. Demnach ist die Stadt mit Grundstücken in der Gemarkung Klieken, welche in die Bundeswasserstraße entwässern, jedoch beitragsfrei sind, Pflichtmitglied gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz LSA des UHV „Mulde“ geworden.</i></p>

	<p>(Anlage: Schreiben UHV „Mulde“ vom 22.08.2019)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Umlagesatzung sind die für das Umlagejahr aktuellen Erschwernisbeiträge zu benennen - für das Gebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ sind 10179 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 2,193979 €/Einwohner festgesetzt und - für das Gebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ sind 127 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 1,441990 €/Einwohner festgesetzt.
§ 6 Umlagesatz	§ 6 Umlagesatz
<p>Absatz 1</p> <p>Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 9,385293 €/ha (entspricht 0,0009385293 €/m²)</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 10,986867 €/ha (entspricht 0,0010986867 €/m²).</p>	<p>Absatz 1</p> <p>Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2023</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 10,178976 €/ha (entspricht 0,0010178976 €/m²)</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 12,056855 €/ha (entspricht 0,0012056855 €/m²).</p>
<p>Absatz 2</p> <p>Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz 10,53202 €/ha (entspricht 0,001053202 €/m²)</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz 5,90978 €/ha (entspricht 0,000590978 €/m²).</p>	<p>Absatz 2</p> <p>Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2023</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz 11,59555 €/ha (entspricht 0,001159555 €/m²)</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming- Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz 6,66651 €/ha (entspricht 0,000666651 €/m²).</p> <p>Hinweis: für die Umlagesatzung sind die jeweiligen aktuellen Flächenbeiträge und neu kalkulierten Erschwernisbeiträge zu benennen</p>
§ 7 Verwaltungskosten	§ 7 Verwaltungskosten

<p>Absatz 2</p> <p>Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2022</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 0, 80 €</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,84 €.</p>	<p>Absatz 2</p> <p>Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2023</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 0, 87 €</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0, 91 €.</p>
<p>Absatz 3</p> <p>Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2022</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 0,99 €</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,91 €.</p>	<p>Absatz 3</p> <p>Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2023</p> <p>(a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 1,07 €</p> <p>und</p> <p>(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,98 €.</p> <p><i>Hinweis: Die umzulegenden Verwaltungskosten werden separat und nachvollziehbar eigenständig dargestellt und festgelegt. Es wird auf die Kalkulation der Verwaltungskosten verwiesen</i></p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung vom 24.11.2022.</p> <p><i>Coswig (Anhalt), den 30.11.2023</i></p> <p>A. Clauß Siegel Bürgermeister</p>	<p>§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften vom 30.11.2023.</p> <p><i>Coswig (Anhalt), den xx.yy.2024</i></p> <p><i>Hinweis: xx.yy.2024 ist das Datum der Ausfertigung.</i></p> <p>A. Saage Siegel Bürgermeister</p>